

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland
und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des
Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 34 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 34 der Absatz 5 wie folgt zu fassen;

"(5) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde kann

1. anordnen, daß Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Mängel getroffen werden,
2. einzelne Verfahren oder den Betrieb einer Datenverarbeitungsanlage untersagen, wenn die von ihr beanstandeten Mängel in angemessener Zeit nicht beseitigt werden,
3. einzelne Verfahren untersagen, die mit den zum Schutz personenbezogener Daten erlassenen Rechtsvorschriften nicht zu vereinbaren sind,
4. die Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz verlangen, wenn dieser seine Aufgaben nicht wahrnimmt oder erhebliche Mängel bei der Aufgabenwahrnehmung festgestellt werden.

Die Aufsichtsbehörde unterrichtet in Beschwerdefällen die Beteiligten über das Ergebnis ihrer Überprüfungen. Sie kann darüber hinaus Betroffenen schwerwiegende Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten mitteilen, soweit eine Gefährdung der Geschäftszwecke der datenverarbeitenden Stelle nicht zu befürchten ist oder eine solche Gefährdung gegenüber dem berechtigten Informationsinteresse des Betroffenen zurücktreten muß."

Begründung:

Die Aufsichtsbehörden müssen im besonderen in die Lage versetzt werden, im Einzelfall auch eine nach ihrer Auffassung rechtswidrige Praxis zu untersagen, wenn die Rechtmäßigkeit des Verfahrens auch mit Hilfe organisatorischer oder technischer Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit einer gesetzlichen Aussage darüber, in welchem Rahmen die Aufsichtsbehörden den Betroffenen über festgestellte Mängel informieren dürfen.